

Einwohnergemeinde Giebenach

Benützungsordnung Cheesikeller

Grundsatz: Der Cheesikeller steht für folgende Verwendungszwecke zur Verfügung:

- Sitzungen von Behörden und Kommission unserer Gemeinde
- Anlässe von Ortsvereinen
- Anlässe und Veranstaltungen im öffentlichen Interesse
- Weitere vom Gemeinderat im Einzelfall zu bewilligende Aktivitäten

Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde für die Einhaltung dieser und der nachfolgenden Bedingungen.

Parkplätze: Es sind ausschliesslich die Parkplätze vis-à-vis des Schulhauses und bei der Mehrzweckhalle zu benützen.

Schlüssel: Dieser ist rechtzeitig, d.h. frühestens 1 – 2 Tage im Voraus, bei der Gemeindeverwaltung abzuholen (nach vorheriger telefonischer Absprache).

Gebühr:

| | |
|--------------------------------|--|
| Sitzungen Behörden/Kommission: | Kostenlos |
| Vereinsanlässe: | Kostenlos |
| Übrige Aktivitäten: | 1. Stunde Fr. 30.--, jede weitere Stunde Fr. 15.-- |

Die Gebühr kann bei speziellen Anlässen jeweils angepasst werden.

Geschirr: Benütztes Geschirr ist abgewaschen an den vorgesehenen und bezeichneten Platz zu versorgen. Bruch ist dem Abwart zu melden, welcher zu Lasten des Verursachers für den nötigen Ersatz besorgt ist.

- Lüftung:** Die Lüftungsanlage ist bei Bedarf einzuschalten. Nach Verlassen der Lokalität muss die Anlage wieder ausgeschaltet werden.
- Benützungsdauer:** Der Cheesikeller befindet sich in einer bewohnten Liegenschaft. Aus diesem Grund ist auf die Bewohner gebührend Rücksicht zu nehmen (Zimmerlautstärke).
Die Lokalitäten dürfen bis maximal 24.00 Uhr benützt werden.
- Reinigung:** Die Benützer haben die Räumlichkeiten (inkl. Küche und WC-Anlage) in ordentlich gereinigtem Zustand zu verlassen. Die Möblierung ist in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
Entsprechendes Reinigungsmaterial steht zur Verfügung.
- Haftung:** Nach dem Anlass findet eine Abnahmekontrolle durch den Abwart statt. Der Benutzer haftet für sämtliche durch ihn oder seine Gäste verursachten Schäden.
- Rücksichtnahme auf Anwohner:** Die Lokalitäten befinden sich in einer bewohnten Liegenschaft. Aus diesem Grund ist der beschränkten Benützungsdauer, sowie dem ruhigen Verlassen des Gebäudes und seiner Umgebung, unbedingt Folge zu leisten. Informieren Sie bitte auch Ihre Mitbenützer.

Durch den Gemeinderat genehmigt anlässlich seiner Sitzung vom 1. Dezember 1997.